

KKR - News 1/2013

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Schneeräumdienst ist absetzbar.

Der BFH hat mit Urteil, AZ: VI R 55/12, entschieden, dass die Kosten für den Schneeräumdienst auch vor dem Grundstück auf öffentlichen Gehwegen steuerlich als Haushaltsnahe Dienstleistung abzugsfähig sind, obwohl die Leistung nicht auf dem Grundstück erfolgte. Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt. Sie sollten die entsprechenden Rechnungen aufbewahren und in der nächsten Steuererklärung als Haushaltsnahe Dienstleistungen deklarieren.

Reichensteuer im Veranlagungszeitraum 2007

Das Finanzgericht Düsseldorf hält mit Beschluss vom 14.12.2012 – 1 K 2309 09 E – die Reichensteuer mit dem geltenden Spitzensteuersatz von 45 % in einem Urteilsfall für 2007 für verfassungswidrig. Diese streitige Rechtsfrage wurde dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt.

Bitte achten Sie mit Verweis auf dieses Urteil darauf, dass die Steuerbescheide, die unter Anwendung der sogenannten Reichensteuer ergangen sind, nicht bestandskräftig werden.

Kassenführung

Die Bargeschäfte und somit die Kassenführung geraten immer mehr in den Focus der Finanzverwaltung. Wenn man zur Kassenführung gesetzlich verpflichtet ist, gibt es zwei Möglichkeiten. Die einfachste Möglichkeit ist die elektronische Registrierkasse, die von der Führung relativ problemlos ist. Hierbei müssen natürlich die sogenannten X-Abfragen und Z-Abfragen archiviert werden. Ebenso muss der Programmierschlüssel der Kasse, der Managerschlüssel, Tages- und Periodenberichte, Nach- oder Postenstornos etc. aufbewahrt werden. Diese Berichte müssen natürlich alle fortlaufend nummeriert sein.

Bitte bewahren Sie auch die Bedienungsanleitung der Kasse auf. Problematischer sind die sogenannten offenen Ladenkassen. Diese werden in der Regel auf Formblättern aus dem Schreibwarenhandel oder ausgedruckten Excel-Listen geführt. Hierbei werden tageschronologisch alle baren Einnahmen und Ausgaben sowie Tagesbestände in dem Kassenbuch aufgezeichnet. Übersehen wird hier aber oft, dass eine notwendige Grundaufzeichnung zu diesem Kassenbuch fehlt. Hierbei handelt es sich um den **Kassenbericht**. Dieser Kassenbericht muss täglich geführt werden und beinhaltet folgende Angaben:

Gezählter Kassenbestand am Tagesende
- Anfangsbestand des Tages
= Zwischensumme
+ einzelne betriebliche Ausgaben
+ Privatentnahme
- Privateinlage
= Bareinnahme

Diese Bareinnahme muss in dem allgemein bekannten Kassenbuch als Tageseinnahme eingetragen werden. In den meisten Fällen wird dieser Kassenbericht nicht geführt.

Auf Grundlage eines Urteils des Finanzgerichtes Düsseldorf vom 6.03.2012 hat ein Betriebsprüfer des Finanzamtes aufgrund der lediglich fehlenden Kassentagesberichte eine nicht ordnungsgemäße geführte Kasse festgestellt und das Kassenbuch somit verworfen. Eine pauschale Zuschätzung von 10 % der Bareinnahmen sieht das Finanzgericht Düsseldorf als nicht überhöht an. Eine Revision gegen dieses Urteil wurde nicht eingelegt, so dass nun Betriebsprüfer problemlos die Möglichkeit haben, bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung einfach 10 % Mehrergebnis zu erzielen.

Dies betrifft nicht die Fälle, die nur max. 15 % der Gesamteinnahmen im Bargeschäft erzielen.

Bei Steuerpflichtigen, die nicht zur Kassenbuchführung verpflichtet sind (besonders Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare etc.), wird häufig das vorher beschriebene Kassenbuch geführt und zu den Buchführungsunterlagen genommen. Somit wird freiwillig eine Kasse geführt und die vorgenannten Grundsätze sind auch auf diese Fälle anzuwenden.

Wird keine Kasse geführt, reicht es bei diesem Personenkreis aus, wenn die Bareinnahmen chronologisch aufgelistet werden und eine entsprechende Rechnungsablage erfolgt. Die Ausgangsrechnungen müssen den Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes folgen und neben den Namen des Kunden/Patienten/Mandanten Angaben über Rechnungsbetrag (aufgeteilt in Netto, Umsatzsteuer, Brutto nebst ausgewiesenen Steuersatz), Art und Menge der Leistung, den Einzelpreis sowie den Gesamtpreis enthalten. Ebenso müssen das Leistungsdatum und Rechnungsdatum (meist identisch) eingetragen sein. Die Rechnungen müssen fortlaufend nummeriert sein und die Daten des Rechnungsausstellers enthalten.

Damit aufgrund des Urteils des Finanzgerichtes Düsseldorf nicht unliebsame Überraschungen im Falle einer Betriebsprüfung auftreten, sollten Sie dieses Thema dringend mit Ihrem steuerlichen Berater diskutieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Nach jahrelangen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat wurde am 17.01.2013 das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden gestrichen.

Die Bundesregierung setzte danach mit ihrer Mehrheit aber zumindest die Förderung als Zuschussprogramme der KfW-Bank in Höhe von 2,4 Mrd. € als „**Programm energieeffizient sanieren verbessert (KfW)**“ durch. Dieser Betrag wird für die nächsten 8 Jahre in Form von nicht rückzahlbaren Investitions- oder Tilgungszuschüssen für Effizienzhäuser (Standard der KfW-Bank Effizienzhaus 55 und 70) bereitgestellt.

Für neue Heizungsanlagen mit Solarkollektoren, Biomasseanlagen oder Wärmepumpen

gibt es ebenfalls neue Programme der KfW-Bank.

Weitere Informationen erhalten Sie durch Ihre Geschäftsbank oder auch auf den Seiten der KfW-Bank.

Zertifizierte Übermittlung der Voranmeldungen

Bislang galt, dass ab dem 01.01.2013 das Finanzamt verlangte, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen und Dauerfristverlängerungen zertifiziert elektronisch übermittelt wurden. Dies bedeutete bislang, dass nicht zertifizierte und übermittelte Anmeldungen als nicht abgegeben gewertet wurden und Verspätungszuschläge festgesetzt werden konnten.

Nun stellt die Finanzverwaltung unter www.elster.de klar, dass die Übergangszeit bis zum 31.08.2013 ausgedehnt wird. Erst ab diesem Zeitpunkt müssen alle obengenannten Anmeldungen zertifiziert übermittelt werden.

Herausgeber

KRÄMER KÜFFEN RECKMANN – Steuerberater, Borsigstr. 1, 51381 Leverkusen
Dipl.-Finw. Hermann-Josef Krämer, Steuerberater, hj.kraemer@kanzlei-kkr.de 2)
Dipl.-Finw. Holger Küffen, Steuerberater, h.kueffen@kanzlei-kkr.de 1)
Frank Reckmann, Steuerberater, f.reckmann@kanzlei.de 1) 2)
Tel 02171 58093-0 Fax 02171 58093-111 www.kanzlei-kkr.de www.facebook.com/kanzlei-kkr

Zusatzqualifikationen: 1) Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH)
2) Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK)

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer KKR-News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel des Steuerrechtes erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Newsletter ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.